

SHARP Devices Europe GmbH

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von mikroelektronischen Bauteilen

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen sind – unter gleichzeitigem Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SHARP - nur für den kaufmännischen Geschäftsverkehr – Grundlage und gelten als Bestandteil aller – auch zukünftiger – zwischen dem Kunden und SHARP angebahnter oder abgewickelter Lieferverträge über mikroelektronische Bauteile (nachfolgend kurz "Bauteile"). Abweichenden oder entgegenstehenden Bestimmungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Abschluss der Kaufverträge / Ausführungsgenehmigung

Der Kauf der Bauteile erfolgt im Rahmen einzeln abzuschließender Kaufverträge, die durch eine entsprechende schriftliche Bestellung des Kunden sowie eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens SHARP zustande kommen. Der Kunde wird in den Bestellungen den Produktnamen, Modellnummer, Menge, Preis, Lieferdaten der Bauteile sowie die Lieferadresse angeben. Der Kunde ist an seine Bestellungen für einen Zeitraum von 2 Wochen gebunden.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, steht die Lieferverpflichtung von SHARP unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung durch die Muttergesellschaft von SHARP.

Soweit der Export der Bauteile ausführungsgenehmigungspflichtig ist und es im Rahmen der Erteilung dieser Ausführungsgenehmigung zu Verzögerungen kommt, kommt SHARP durch eine solche Verzögerung nicht in Verzug, es sei denn, SHARP bringt die Bauteile nicht unverzüglich nach Erhalt der Genehmigung zum Versand.

Sollte die Erteilung der Ausführungsgenehmigung versagt werden, ist SHARP berechtigt, von dem betreffenden Kaufvertrag innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Genehmigungsvorgang schriftlich zurückzutreten.

3. Preise / Preisänderung / Zahlungen / Sicherheiten

Der Preis der Bauteile wird von den Parteien jeweils individuell in den Kaufverträgen festgelegt. Soweit nicht ausdrücklich ein anderes Zahlungsziel vereinbart wird, sind alle Zahlungen frei Hamburg durch Überweisung 30 Tage nach Lieferung zu leisten.

Soweit die Parteien die Stellung einer Bankgarantie vereinbaren, so muss diese von einer deutschen Großbank ausgestellt und zumindest für ein Jahr gültig sein.

Soweit SHARP wesentliche, die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellende Gründe bekannt werden, ist SHARP berechtigt

- ⇒ die Erfüllung eingegangener Lieferverpflichtungen abzulehnen, bis die Gegenleistung (Zahlung) bewirkt oder angemessene Sicherheit für sie geleistet wird, vorausgesetzt, dass durch das beeinträchtigende Ereignis SHARP's Zahlungsanspruch gefährdet ist;
- ⇒ die Annahme neuer Aufträge des Kunden abzulehnen oder nur unter der Voraussetzung der Leistung von Vorkasse anzunehmen.

4. Lieferungen / Lieferfristen (Lead Time) / Transportschäden / Verzug

Die zwischen den Parteien vereinbarten Lieferbedingungen verstehen sich gemäß den Incoterms Ausgabe 2000. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt der Versand der Waren C.I.P. Sitz des Kunden.

Die vereinbarte Lieferfrist ("lead time") berechnet sich vom Abschluss des individuellen Kaufvertrages bis zur Lieferung der Bauteile.

Bei der Angemessenheit einer SHARP zu setzenden Frist zur Erfüllung ist die vereinbarte lead time zu berücksichtigen. Die Frist soll daher in der Regel nicht weniger als die Hälfte der lead time betragen.

Ist bei der Anlieferung der Ware ein Schaden (d.h. ein Verlust oder eine Substanzbeschädigung) an der Ware äußerlich erkennbar, so hat der Kunde dies unter Angaben allgemeiner Art über den Verlust oder die Beschädigung in einer von dem Kunden und dem Anlieferer (Frachtführer) zu unterzeichnenden Empfangsbescheinigung festzuhalten. Äußerlich nicht erkennbare Schäden hat der Kunde dem Anlieferer unverzüglich, spätestens jedoch am 6. Tag nach der Ablieferung schriftlich anzuzeigen.

Die handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gegenüber SHARP bleiben hiervon unberührt.

Kommen wir bei einer Lieferung, die kein Fixgeschäft ist, in Verzug mit der Lieferung, kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5% des Kaufpreises der nicht gelieferten Ware, insgesamt jedoch höchstens 5% verlangen. Daneben bestehende Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung sind ebenfalls auf 5 % des Kaufpreises begrenzt. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht und/oder Schadensersatz verlangt. Mit den vorstehenden Haftungsregelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden nicht verbunden.

5. Eigentumsvorbehalt, Factoring, Einzugsermächtigung

Alle gelieferten Bauteile bleiben bis zur völligen Bezahlung sämtlicher SHARP aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehender - auch zukünftiger - Forderungen Eigentum von SHARP. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für SHARP unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für SHARP als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne SHARP hieraus zu verpflichten. Bei Verarbeitung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit Waren Dritter steht SHARP ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der betreffenden Bauteile zu dem Rechnungswert der verarbeiteten/vermengten Waren Dritter zu. Die neue Ware gilt insoweit als Vorbehaltsware.

Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen vertraglichen Pflichten pünktlich nachkommt und insbesondere die nachstehenden Bedingungen erfüllt.

Die aus Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund (z.B. unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche, insbesondere Forderungen, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang, bzw. bei verarbeiteter/-mengerter Ware entsprechend dem Teil des Miteigentums von SHARP, an SHARP ab. SHARP nimmt die Abtretung an. Werden die aus Weiterverkäufen entstehenden Ansprüche in ein zwischen Kunden und dessen Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis eingestellt, werden sämtliche Saldoforderungen aus dem Kontokorrent bis zur Höhe des Betrages abgetreten, der der ursprünglichen, kontokorrentgebundenen Forderung für die Vorbehaltsware entspricht.

SHARP ermächtigt den Kunden widerruflich, die an SHARP abgetretenen Ansprüche geltend zu machen und die an SHARP abgetretenen Forderungen für Rechnung von SHARP im eigenen Namen selbst einzuziehen. Eingezogene Beträge sind sofort zur Bezahlung der fälligen Forderungen von SHARP zu verwenden.

Die weitere Abtretung der an SHARP abgetretenen Forderungen ist ohne die Zustimmung von SHARP ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Verkauf an und die Einziehung durch einen Factor. SHARP wird die Zustimmung zum Factoring erteilen, wenn durch den Factor sichergestellt und SHARP gegenüber bestätigt worden ist, dass auf die Vorbehaltsware von SHARP entfallende Zahlungen bis zur Höhe des von SHARP für diese Ware in Rechnung gestellten Betrages direkt vom Factor an SHARP weitergeleitet werden.

Eingeräumte Sicherheiten werden auf Verlangen nach der Wahl von SHARP freigegeben, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20% übersteigt. Die Ermittlung des realisierbaren Wertes erfolgt pauschal, ausgehend von dem auf der Rechnung des Kunden ausgewiesenen Preis der Ware (d.h. ohne Rabatte und sonstige Preisabzüge) abzüglich eines durchschnittlichen Verwertungsabschlages in Höhe von einem Drittel (1/3) dieses Preises.

SHARP ist berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und/oder Vorbehaltsware zur Sicherheit von SHARP zurückzufordern, wenn SHARP nach Lieferung Umstände bekannt werden, die eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung seitens des Kunden in Frage stellen (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Vermögensverfall, wiederholter Zahlungsverzug etc.). Die Ausübung vom Eigentumsvorbehalt getragener Rechte gilt nicht als Rücktritt vom jeweiligen Vertrag. Der Kunde verpflichtet sich, SHARP während der Geschäftszeit den Zutritt zur Vorbehaltsware zu gewähren.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf die Eigentumsansprüche von SHARP hinweisen und SHARP unverzüglich benachrichtigen; evtl. Kosten und Schäden trägt der Kunde.

Der Kunde verpflichtet sich hiermit und sichert zu, SHARP unverzüglich zu benachrichtigen, wenn seine Vermögenssituation die ordnungsgemäße Erfüllung seiner SHARP gegenüber bestehenden oder einzugehenden Verbindlichkeiten gefährden könnte. Diese Verpflichtung besteht bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher offener Rechnungen aus der Lieferbeziehung, insbesondere bei Abschluss von Folgeverträgen.

SHARP kann nach Widerruf der Einzugsermächtigung verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben übermittelt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

6. Eingangskontrolle

Der Käufer wird innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt jeder Lieferung der Bauteile eine Eingangskontrolle entsprechend SHARP's "Incoming Inspection Standard", der Bestandteil der übergebenen Produktspezifikationen ist, durchführen und SHARP das Ergebnis mitteilen. Soweit hiernach ein Lieferlos zurückgewiesen wird, muss die Zurückweisung detaillierte Informationen über deren Gründe enthalten. Soweit die Überprüfung der Lieferung durch SHARP die Feststellungen des Kunden bestätigt, wird SHARP nach ihrer Wahl entweder fehlerhafte Bauteile nachbessern oder Ersatz liefern. Die hiermit verbundenen Transportkosten werden von SHARP getragen.

7. Sachmängel / Haftung

Wenn die Bauteile innerhalb der Verjährungsfrist von 12 Monaten ab Ablieferung Mängel aufweisen, erklärt sich der Kunde mit folgendem Verfahren einverstanden:

⇒ Der Kunde wird die mangelhaften Bauteile an SHARP unter Einhaltung des Verfahrens der sogenannten return merchandise authorisation (RMA) senden;

⇒ SHARP erteilt über den Nettoeinkaufswert des fehlerhaften Bauteiles eine **vorläufige** Gutschrift;

⇒ nach Anerkennung des Bauteiles als mangelhaft kann SHARP nach seiner Wahl - je nach Wirtschaftlichkeit - entweder

- das mangelhafte Bauteil reparieren und an den Kunden zurücksenden. Der Gutschriftsbetrag ist SHARP von dem Kunden zu erstatten.
- das mangelhafte Bauteil gegen ein mangleffreies austauschen. Der Gutschriftsbetrag ist SHARP von dem Kunden zu erstatten.
- vom Kaufvertrag über das mangelhafte Bauteil zurücktreten. Die **vorläufige** Gutschrift wird endgültig.

Sollte SHARP nicht innerhalb von 4 Monaten wie vorstehend beschrieben vorgehen, ist der Kunde berechtigt, vom Kaufvertrag über die betreffenden Bauteile zurückzutreten.

SHARP haftet **nicht** für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden, es sei denn, es handelt sich um Schäden, die SHARP unabhängig von einem fahrlässigen Verhalten zu vertreten hätte, oder um Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet SHARP bei einfacher Fahrlässigkeit begrenzt auf solche Schäden, deren Eintritt SHARP bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehen konnte. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet SHARP nur dann, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung aus Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

8. Embargobestimmungen

Der Kunde verpflichtet sich, alle relevanten Embargobestimmungen und Exportbeschränkungen, die im Zeitpunkt des Exportes der Bauteile in Kraft sind, zu beachten, insbesondere die Bestimmungen der Dual-Use-Verordnung der Europäischen Union sowie des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung. Die dem Embargo unterliegenden Bauteile werden in der betreffenden Auftragsbestätigung von SHARP gekennzeichnet.

Der Kunde erklärt, dass er ohne SHARP's ausdrückliche vorherige Zustimmung die Bauteile nicht außerhalb des Gebietes des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der mit dem Europäischen Wirtschaftsraum assoziierten Staaten exportieren wird. SHARP wird seine Zustimmung nur verweigern, wenn begründete Zweifel daran vorliegen, dass der Kunde und/oder dessen Kunden die Embargobestimmungen und/oder Exportbeschränkungen beachten werden.

Falls der Kunde seinen Embargoverpflichtungen nicht nachkommt, ist SHARP berechtigt,

- ⇒ ausstehende Lieferungen sofort zurückzuhalten oder zu stornieren; und
- ⇒ Erstattung eventueller Bußgelder, die SHARP von deutschen Behörden auferlegt werden, von Kunde zu verlangen oder die Erstattungsforderung gegen Forderungen von Kunde gegenüber SHARP aufzurechnen.

9. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt das für Geschäfte zwischen Inländern geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder anlässlich der Geschäftsbeziehung ist Hamburg, soweit nicht das Gesetz einen anderen Gerichtsstand als zwingend vorschreibt.